

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr . 1243

vom 9. Mai 1995

Gemeinde Schönenbuch, Aenderung des Zonenplanes Siedlung und Landschaft, des Strassennetzplanes Siedlung und Landschaft sowie der Bau- und Strassenlinienpläne Blatt 4, 5 und 6

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Schönenbuch hat am 9. Januar 1995 folgende Planänderungen im Bereich der ehemaligen Umfahrungsstrasse beschlossen:

- Aenderung des Zonenplanes Siedlung und entsprechende Anpassung des Zonenplanes Landschaft;
- Aenderung des Strassennetzplanes Siedlung und entsprechende Anpassung des Strassennetzplanes Landschaft sowie neue Baulinien Landschaft;
- Aenderung der Bau- und Strassenlinienpläne Blatt 4, Blatt 5 und Blatt 6.

B. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Schönenbuch (Schreiben vom 8. März 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass in formell-rechtlicher Hinsicht die Voraussetzungen für eine Genehmigung der neuen Baulinien Landschaft fehlen, weil das hierfür erforderliche Auflageverfahren (§ 5, Abs. 1 BauG) nicht durchgeführt worden ist. In Absprache mit der Gemeinde werden deshalb diese Baulinien vorerst von der Genehmigung ausgenommen und nach Durchführung des Auflageverfahrens auf einer separaten Plangrundlage nochmals zur Genehmigung eingereicht.

Im übrigen gibt sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

: // : 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Schönenbuch am 9. Januar 1995 beschlossene Aenderung des Zonenplanes Siedlung und Landschaft, des Strassennetzplanes Siedlung und Landschaft sowie der Bau- und Strassenlinienpläne Blatt 4, 5 und 6 werden mit nachstehend angeführter Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme

Im Sinne der Erwägungen von der Genehmigung ausgenommen werden die Baulinien Landschaft.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 60/ZP/0/16 und 60/ZPL/0/6 (Mutation Zonenplan Siedlung und Landschaft), 60/SP/0/13 und 60/SPL/0/2 (Mutation Strassennetzplan Siedlung und Landschaft) sowie 60/BSP/18/1, 60/BSP/19/1 und 60/BSP/23/2 (Mutation zu Blatt 4, 5, und 6) versehenen Exemplare der Mutationsdokumente.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Schönenbuch, 4124 Schönenbuch
 - Ingenieurbüro Itin+Kipfer, Rufsteinweg 1, 4410 Liestal
 - Rohner, Jermann+Partner, Ingenieurbüro+Geometer AG, Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Amt für Umweltschutz und Energie
 - Bauinspektorat
 - Vermessungsamt

- Amt für Orts- und Regionalplanung (18)
(14 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

